

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Agathon AG (AAG) für die Geschäftsbeziehungen zu Ihren Lieferanten (LIEFERANT). Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liegen Sie unseren Angebotsanfragen, Bestellungen und Kontrakten zugrunde.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich und können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen AAG und dem LIEFERANTEN abgewichen werden.
- 1.3. Durch Annahme der Bestellung anerkennt der LIEFERANT die AEB. Anderslautende Bedingungen des LIEFERANTEN erlangen nur deren Gültigkeit wenn Sie von AAG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 1.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

2. Offerten

- 2.1. Die Erstellung von Offerten durch den LIEFERANTEN erfolgt für AAG kostenlos.
- 2.2. Die Offerte wird gemäß Angebotsanfrage erstellt. Etwasige Abweichungen müssen vom Lieferanten deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt die Offerte für eine Dauer von 3 Monaten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Liefervertrag kommt auf schriftliche Bestellung von AAG hin mit dem Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN bei AAG zustande.
- 3.2. Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen diese Abweichungen deutlich hervorgehoben werden.
- 3.3. Geht die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN nicht spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum bei AAG ein, gilt der Vertrag zu den in der Bestellung enthaltenen Bedingungen als abgeschlossen.
- 3.4. Abrufbestellungen unter einem Mengenkonzert werden mit ihrem Zugang beim LIEFERANTEN verbindlich.
- 3.5. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise sie schließen sämtliche Nebenkosten ein.
- 3.6. Bei Bestellung ohne Preis oder mit Richtpreis bedarf die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN der Zustimmung von AAG.

4. Unterlagen

- 4.1. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen

ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

- 4.2. Von AAG beigestellte oder bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle, Formen usw. stehen im Eigentum von AAG und sind entsprechend zu kennzeichnen. Sind Sie zweckmäßig zu lagern und in Stand zu halten und gegen alle Schäden und Verluste zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AAG weder geändert, vernichtet noch für Dritte genutzt werden. Dem LIEFERANTEN steht in keinem Fall ein Retentionsrecht zu.

5. Lohnarbeit

- 5.1. Die von AAG zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum von AAG. Bearbeitungsaufträge sowie Veredelungsaufträge sind genau nach Zeichnung und Normen von AAG auszuführen. Die beigestellte Ware ist gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- 5.2. An von AAG beigestellter Ware hat der LIEFERANT in keinem Fall ein Retentionsrecht.
- 5.3. Der LIEFERANT haftet für unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt FCA Abgangsort (Frei Frachtführer) exkl. MwSt. (gemäß Incoterms 2010).
- 6.2. Die Liefermenge darf nicht von der vereinbarten Menge abweichen. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur nach ausdrücklichem Einverständnis von AAG zulässig.
- 6.3. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am betreffenden Datum am Lieferort eintrifft.
- 6.4. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Jegliche Lieferverzögerungen sind AAG unverzüglich zu melden.
- 6.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen wenn AAG oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.
- 6.6. AAG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den LIEFERANTEN verschuldet wurde
- 6.7. Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, tritt nach Gewähr einer Nachfrist von 1 Woche eine Konventionalstrafe in Kraft. AAG ist berechtigt pro angefangene Woche verspäteter Lieferung 1.5% des Warenwertes höchstens jedoch 5% als Konventionalstrafe einzufordern

7. Versand, Transport, Verpackung, Rechnung und Zahlung

- 7.1. Jede Warenposition muss eindeutig erkennbar gekennzeichnet werden.
- 7.2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und Rechnung müssen folgende Daten unbedingt enthalten:
 - Vollständige Bestellnummer AAG
 - Ansprechpartner bzw. Name des Warenempfängers
 - Materialnummer von AAG
 - Bezeichnung der Ware
 - Liefermenge und Preis pro Einheit
 - Angaben über Teil- und Restlieferung
 - Je Bestellmaterial, Ursprungsland, Zolltarifnummer und Präferenznachweis
 - Nettogewicht in kg pro Einheit
- 7.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist für jede Bestellung eine separate Rechnung zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Rechnung muss aufzeigen, ob eine Teil- oder Restlieferung vorgenommen wird.
- 7.4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Datum der Anlieferung der qualitativ einwandfreien Ware. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.
- 7.5. Vereinbarte Kosten von AAG für Formen, Modelle und Werkzeuge sind erst dann zur Zahlung fällig, wenn bemusterte Teile von AAG als einwandfrei anerkannt worden sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgt mit Annahme der Ware durch AAG am vereinbarten Lieferort.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat, sowie den vom LIEFERANTEN angebotenen und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen und insbesondere die einschlägigen EU-Richtlinien einhalten. Der LIEFERANT haftet im vollen Umfang für Leistungen und Lieferungen seiner Zulieferer.
- 9.2. Die zu liefernde Ware muss vom LIEFERANTEN vor Versand geprüft werden. Die gesetzlichen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten von AAG sind wegbedungen. Ausgenommen davon sind die lediglich offensichtlichen Transportschäden, die innert zehn Tagen dem LIEFERANTEN anzuzeigen sind.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate ohne Schichtbegrenzung ab Lieferung der

qualitativ einwandfreien Ware. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese.

- 9.4. Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate, dauert aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung.
- 9.5. Die Annahme und Bezahlung der Ware schließt spätere Mängelrügen durch AAG nicht aus.
- 9.6. Der LIEFERANT gewährleistet während mindestens zehn Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung von Waren, die Lieferung von Ersatzteilen.
- 9.7. AAG ist berechtigt, beim LIEFERANTEN oder dessen Unterlieferanten Audits durchzuführen. Mangelhafte Lieferungen berechtigen AAG während der gesamten Gewährleistungsfrist nach freier Wahl entweder Ersatzlieferungen oder Nachbesserung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verlangen. In dringenden Fällen, oder wenn der LIEFERANT die gerügten Mängel nicht sofort beheben vermag, ist AAG berechtigt, die Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen, oder selbst zu beseitigen. Leistet der LIEFERANT innerhalb der von AAG gesetzten Frist keine Nachbesserung oder ist diese nicht erfolgreich, ist AAG zur Annullierung der ganzen Bestellung berechtigt. Der LIEFERANT haftet für Zulieferer, wie für eigene Leistung.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der LIEFERANT haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt werden. Anderenfalls hält er AAG schadlos.

11. Produkthaftung

- 11.1. Soweit der LIEFERANT für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AAG von Schadenersatzansprüchen Dritter, auf erstes Anfordern freizustellen.
- 11.2. Der LIEFERANT hat AAG über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen seiner auch von AAG bezogenen Produkte zu unterrichten. Falls AAG wegen Fehler, der vom LIEFERANTEN gelieferten Ware selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, ist der LIEFERANT AAG für die Ihr entstehenden Kosten schadenersatzpflichtig.
- 11.3. Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer der Technologie angebrachte und weltweit gültige Deckungssumme für Personenschaden / Sachschaden und für Ein- und Ausbaurkosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

12. Exportkontrolle

12.1. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

13. CE- Konformität

13.1. Die zu liefernde Ware hat hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Waren die in den Anwendungsbereich einer oder mehreren EU- Richtlinien fallen, haben deren Vorschriften zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit und ihrer jeweiligen künftigen Änderungen. Es liegt in der Verantwortung des LIEFERANTEN zu prüfen, welche Richtlinien zu beachten sind. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und AAG hat Anspruch auf Schadenersatz.

14. Montage

14.1. Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Swissmem Anwendung.

15. Geheimhaltung

15.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Informationen, welche die Geschäftsbeziehung betreffen und weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht für eigene oder vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

15.2. Will der LIEFERANT mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von AAG.

16. Ethische Standards

16.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sowohl bei seinen eigenen Tätigkeiten und Erfüllungshandlungen als auch bezüglich seiner Zulieferer und weiterer Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, wie insbesondere Achtung der

Menschenrechte gemäß lokaler Rechtsordnung und allgemeiner Erklärungen der Menschenrechte der UNO, Verzicht auf Zwangsarbeit, Verzicht auf Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und -standards sowie Verzicht auf jegliche Form von Korruption, sicherzustellen.

17. Vertragsänderungen

17.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen dem LIEFERANTEN und AAG bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, gilt der übrige Teil der AEB sinngemäß trotzdem.

18. Höhere Gewalt

18.1. Im Falle von Höherer Gewalt können die Vertragspartner nicht wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages belangt werden.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1. Die Bestellungen und Lieferungen unterstehen dem Schweizer Recht und Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von AAG.